



## Ergänzende AGB Planung und Projektleitung

### 1. Geltungsbereich

Diese ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Planung und Projektleitung («ergänzenden AGB Planung und Projektleitung») gelten ergänzend zu den AGB von Solar21 AG (nachfolgend «Solar21») für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Planung und Projektleitung der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen, Batteriespeichern und weiteren elektrischen Installationen.

### 2. Vertragsgegenstand

Solar21 ist beauftragt, für den Kunden eine Photovoltaikanlage zu planen und die Umsetzung des Projektes zu leiten. Dafür erbringt sie nach Massgabe der Offerte, des Leistungsbeschriebs und der AGB sämtliche Leistungen, die für die für die Planung und Projektierung der elektrischen Installationen notwendig und erforderlich sind. Solar21 kann für die Erbringung dieser Leistungen Unteraufträge erteilen.

Es gilt die SIA-Ordnung 108 2014 mit Neuerungen. Bei einem Widerspruch zu den AGB von Solar21 gehen die AGB der SIA-Ordnung vor.

Zürich, 15. März 2024

### 3. Leistungen von Solar21

Solar21 erstellt einen Leistungsbeschrieb. Sie hat die Leistungen so zu erbringen, wie es für eine sichere Stromversorgung der Stromkunden erforderlich ist.

### 4. Leistungen des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass Solar21 oder die von ihr beigezogenen Dritten gemäss vorgängiger Absprache zwecks Vertragserfüllung jederzeit Zugang zum Grundstück haben. Eingriffe des Kunden in die Arbeiten von Solar21 oder der beigezogenen Dritten sind ohne vorgängige gegenteilige Vereinbarung nicht gestattet.

### 5. Termine

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über mögliche Verzögerungen im Projekt und deren Dauer. Die Termine verlängern sich bei Behinderungen, die durch einen Umstand aus dem Risikobereich der jeweils anderen Partei durch Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, durch höhere Gewalt oder andere für die zur Leistung verpflichtete Partei unabwendbare Umstände verursacht sind, oder auch, wenn solche Umstände bei General- und Subunternehmern oder Materiallieferanten eintreten.

### 6. Salvatorische Klausel

Diese ergänzenden AGB Planung und Projektleitung gelten abschliessend. Sollten Teile dieser ergänzenden AGB Planung und Projektleitung, der AGB, der Offerte oder des Vertrages unwirksam oder ungültig sein, gelten die restlichen Bestimmungen weiter. In diesem Fall ist der Vertrag unter Beizug der gesetzlichen und branchenüblichen Regeln so zu gestalten, dass der wirtschaftliche Erfolg so weit als möglich erreicht wird.

### 7. Anpassung der AGB

Solar21 hat das Recht die ergänzenden AGB Planung und Projektleitung einseitig anzupassen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht.

### 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Solar21 untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) werden wegbedungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche direkten und indirekten Streitigkeiten aus dem vorliegenden Rechtsverhältnis ist Zürich.

Solar21 AG  
Max-Högger-Strasse 2  
CH-8048 Zürich  
T +41 44 500 32 32

Seilerstrasse 8  
CH-3011 Bern  
T +41 44 500 32 32

info@solar21.ch  
www.solar21.ch